

SATZUNG DES
EISENBAHNER-SPORTVEREINS FRANKFURT (ODER) 1948 e.V.

- *in der von der Mitgliederversammlung am 13.09.2019 beschlossenen Fassung*
- *und der durch Mitgliederversammlung am 08.10.2024 beschlossenen Änderung von § 5 Abs. 4.*

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Eisenbahner-Sportverein Frankfurt (Oder) 1948 e.V.", ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V., des Stadtportbundes Frankfurt (Oder) e.V. und des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) und ist beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Pflege und Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Leistungssports.
- (3) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks organisiert bzw. bietet der Verein den Mitgliedern in verschiedenen Sportarten, wie beispielsweise Boxen, Schwimmen und Wandern die Teilnahme am regelmäßigen Training, an Wettkämpfen beziehungsweise anderen sportlichen Betätigungen an.

§ 3

Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verhält sich parteipolitisch, weltanschaulich, konfessionell und rassistisch neutral.
- (2) Die Betätigung im Verein erfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Das Präsidium / die Vorstände der Abteilungen / die Mitgliederversammlung können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalisierten Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 720 € im Jahr (§ 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden, basierend auf der gültigen Finanzordnung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann sich auf Beschluss des Vorstandes an Verbindungen und Organisationen beteiligen, wenn deren Ziele den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins nicht entgegenstehen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern. Diese sind:

- ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
- auswärtige Mitglieder
- fördernde Mitglieder sowie
- Ehrenmitglieder,

2. den Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.

- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. In dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welcher Abteilung des Vereins der Antragsteller sich hauptsächlich betätigen möchte. Dadurch entscheidet der Antragsteller, in welcher Abteilung er nach Aufnahme in den Verein das Wahlrecht im Sinne von § 5 Abs. 4 ausüben will. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt

- Ausschluss
- Tod oder
- Auflösung des Vereins.

- (5) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zulässig. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - bei schwerem Verstoß gegen Vereinsinteressen oder
 - wenn das Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen bzw. Ruf von Vereinsmitgliedern geschädigt hat.
- (7) Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Halbjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Bereits im Voraus geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Betätigung in mehreren Abteilungen ist über die im Aufnahmeantrag gemäß § 4 Abs. 3 angegebene Abteilung möglich.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder haben mit Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive Wahlrecht sowie das Vorschlagsrecht für die Bildung der Organe des Vereins, der Abteilungen und der Ausschüsse und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6

Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge und Gebühren:
 - laufende Beiträge,
 - Aufnahmegebühren sowie
 - sportspezifische einmalige oder laufende Sonderbeiträge der Abteilungen.
- (2) Vereinsmitglieder sind beitrags- und gebührenpflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen festgesetzt.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist. Die weiteren Einzelheiten zur Beitrags- und Gebührenhöhe und den Zahlungsmodalitäten regeln die Beitrags- bzw. Gebührenordnungen der Abteilungen, die dem Vorstand vorzulegen und von diesem zu genehmigen sind.
- (4) Mitglieder, die in Not geraten sind, können Gebühren und Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über alle Stundungs- oder Erlassungsanträge entscheidet die zuständige Abteilungsleitung. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist der Widerspruch an den Vorstand durch den Antragsteller zulässig.

§ 7

Geschäftsordnung

- (1) Für die Nutzung der dem Verein überlassenen und der vereinseigenen Sportstätten und Geräte gelten die von den Sportbehörden und vom Verein erlassenen Ordnungen.
- (2) Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind alle Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und in allen Abteilungen Sport zu treiben.

§ 8

Haftung

Für erlittene Körperschäden, Diebstähle und sonstige Schäden haftet der Verein nicht. Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der von der Stadt Frankfurt (Oder), vom Landessportbund Brandenburg und evtl. von Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen.

§ 9

Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die Abteilungsleitungen.

(2) Als Abteilungen können alle Sportarten, welche die Grundsätze dieser Satzung anerkennen, aufgenommen werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die wichtigsten nicht delegierbaren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes
- Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes
- Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung und anderer Ordnungen
- Behandlung von Anträgen
- Wahl des Kassenprüfers und
- Auflösung des Vereins.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen.

(4) Die Mitgliederversammlung gilt als satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist. Die Bekanntgabe erfolgt durch Übersendung der Einladung an die Abteilungsleiter, Aushang in dem Aushangkasten der Schwimmhalle Rathenaustraße 5, 15234 Frankfurt (Oder) bzw. Veröffentlichung auf den Internetseiten der Abteilungen, soweit von diesen angelegt.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. Der Anwesenden beantragt wird.

- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 3 und höchstens 6 Vereinsmitgliedern. Ihm gehören an:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertreter des Vorsitzenden und
- c) Schatzmeister.

Über die Zahl weiterer Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

- (2) Der Vorstand wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten (rechtsgeschäftlicher Vorstand), von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Wahl der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Einzelheiten über die Tätigkeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden durch Beschluss vom Vorstand eingerichtet. Für deren Wahl gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Führung der Abteilung obliegt Abteilungsleitern, die von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sofern es erforderlich ist, kann die Abteilungsversammlung weitere Personen für die Bewältigung der Abteilungsaufgaben wählen. Die Abteilungsversammlung muss vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(3) Die Abteilungen sind

- in ihren sportlichen Aufgabenbereichen selbständig und werden gegenüber dem Vorstand durch den Abteilungsleiter vertreten,
- nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen sowie den Regeln der Fachverbände zu führen und
- diesen gegenüber verantwortlich für einen geordneten Sport- und Übungsbetrieb.

§ 13

Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen und langjährige Verdienste um den Verein. Hierzu kann auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitgliedschaft, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer ordentlichen Prüfung durch die Kassenprüfer zu unterziehen. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit ordentliche Prüfungen durchzuführen und der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes für das Finanz- und Rechnungswesen vorzuschlagen.
- (3) Die Kassenprüfer sind auch verpflichtet, Prüfungen bei den Abteilungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung als einziges

Thema der Tagesordnung beraten und gegebenenfalls beschlossen werden. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur dann einberufen werden, wenn:

- der Beschluss im Präsidium mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller seiner Mitglieder gefasst oder
- sie von $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit schriftlichem Antrag gefordert

wurde.

- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des EISENBAHNER-SPORTVEREINS FRANKFURT (ODER) 1948 e.V. dem Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 16

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Einzelheiten werden in der Datenschutzverordnung des Vereins geregelt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.10.2024 von der Mitgliederversammlung des Eisenbahner-Sportvereins Frankfurt (Oder) 1948 e. V. beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.